



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: Keine**

## **Revision des Verkehrsgesetzes: Alleinige Verantwortung bleibt beim Kanton**

*Der im September 2014 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für ein neues Verkehrsgesetz wurde im Grundsatz unterstützt. Eine regelmässige Überprüfung der öV-Angebote im Hinblick auf die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel war unbestritten. Kritik gab es bei der vorgesehenen finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden an unrentablen Linien. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wurde der Entwurf des Verkehrsgesetzes angepasst.*

Der Regierungsrat hat am 23. September 2014 den Bericht und Entwurf für eine Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wurde am 23. Oktober 2014 anlässlich einer Informationsveranstaltung vorgestellt und erläutert. Bis zum Ablauf der Frist vom 9. Januar 2015 gingen 33 Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf ein. 10 Vernehmlassungsteilnehmer stimmten dem Gesetzesentwurf zu. 20 lehnten diesen ab, weil sie sich gegen eine Mitfinanzierung der öV-Linien durch die Gemeinden aussprachen, wenn diese Linien die vorgegebenen Schwellenwerte nicht erreichen. 3 Vernehmlassungsteilnehmer äusserten eine teilweise Zustimmung. Die Vorlage wurde somit von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung wurde für den 29. Januar 2015 eine Besprechung mit den Vertretern der Gemeinden und Parteien angesetzt. Dabei wurden die wichtigsten Einwände gegenüber dem Gesetzesentwurf diskutiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Besprechung hat die Baudirektion in der Folge den Gesetzesentwurf angepasst.

## **Regelmässiges Controlling des ÖV-Angebots wird institutionalisiert**

Die Umsetzung der öV-Strategie des Kantons verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein regelmässiges Controlling des öV-Angebots. Diese wird nun mit der vorliegenden Revision des Verkehrsgesetzes geschaffen. Nachdem eine regelmässige Überprüfung des öV-Angebots im Hinblick auf die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel grundsätzlich begrüsst wurde, ist eine entsprechende

Bestimmung ins Verkehrsgesetz aufgenommen worden. Sämtliche Linien des öffentlichen Verkehrs in Nidwalden (Bahn, Bus, Luftseilbahn und Schiff) werden einer jährlichen Überprüfung unterzogen. Dabei werden die zwei Schwellenwerte „Kostendeckungsgrad“ und „Angebotseffizienz“ überprüft. Der Kostendeckungsgrad gibt das Verhältnis zwischen den Vollkosten und den Erlösen, welche einer Linie zugeschrieben werden, wieder. Die Angebotseffizienz umfasst das Verhältnis zwischen der Nachfrage (gemessen in Personen-Kilometern) und dem Angebot (Sitzplatzkilometer). Für beide Kriterien werden minimale Schwellenwerte definiert. Wird bei einer Linie dieser Schwellenwert mehrmals nicht erreicht, kann der Kanton die entsprechende Linie aufheben. Die Gemeinden haben dann die Möglichkeit, diese Linie in Eigenregie zu übernehmen. Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf der Vernehmlassung werden die Gemeinden aber nicht zwingend zu einer finanziellen Mitbeteiligung an unrentablen Linien verpflichtet. Vielmehr können die Gemeinden selber entscheiden, ob sie solche öV-Linien weiter betreiben wollen. Die alleinige Verantwortung für das öV-Angebot liegt somit nach wie vor beim Kanton. Der Landrat entscheidet abschliessend mit dem Rahmenkredit für die Abgeltungen des öV-Angebots, welche Verkehrslinien bestellt werden.

### **Weitere Ergänzungen im Verkehrsgesetz**

Neben der Einführung von Schwellenwerten für das Controlling der öV-Linien im Kanton wird auch eine Bestimmung zur Ausschreibungsplanung eingeführt. Künftig verlangt der Bund mit der Umsetzung der Bahnreform 2 eine Ausschreibungsplanung für Leistungen des öffentlichen Verkehrs von den Kantonen. Neue Linien müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Die bestehenden Linien können auf Ende der Konzession ausgeschrieben werden. Die Kantone werden verpflichtet, eine entsprechende Ausschreibungsplanung vorzulegen. Der Gesetzesartikel schafft dabei die Grundlage. Bereits heute hat die Baudirektion, gestützt auf eine Ausschreibungsstrategie, Verhandlungen mit den Transportunternehmen geführt. So wurde mit der PostAuto Zentralschweiz eine Zielvereinbarung über die Abgeltungen bis 2019 abgeschlossen. Anschliessend wird mit Ablauf der Konzessionen im Jahr 2018 entschieden, ob eine Ausschreibung von Linien ins Auge gefasst wird oder nicht.

Das Stimmvolk hat am 9. Februar 2014 der Vorlage FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) zugestimmt. Damit werden die Finanzierung und der Ausbau der Bahninfrastruktur neu geregelt und langfristig gesichert. Mit dem Beschluss zu FABI werden die Kantone verpflichtet, jährlich einen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zu leisten. Für den Kanton Nidwalden macht dies einen jährlichen Betrag in der Grössenordnung von 2.7 Mio. Franken aus. Im Verkehrsgesetz wird nun eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen.

Bei der Bewältigung der Verkehrsströme kommt der kombinierten Mobilität eine wichtige Bedeutung zu. Mit der Verknüpfung von Langsamverkehr (Fahrrad, Fussgänger) und öffentlichem Verkehr kann die Nutzung der Bahn und Bus-Angebote verbessert werden. Diese Verknüpfung setzt entsprechende Fahrradparkplätze bei den Bahnhaltstellen voraus. Das Potenzial für Bike und Rail ist in Nidwalden aufgrund seiner Topografie (insbesondere im Talboden) gegeben. Eine neue Bestimmung im Verkehrsgesetz soll die Grundlage schaffen, um solche Fahrradparkplätze bei Bahnhaltstellen finanziell zu unterstützen.

Die Gesetzesrevision wird vom Regierungsrat zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter

[http://www.nw.ch/de/politik/regierungsratmain/exekutivgeschaefte/?action=showinfo&info\\_id=21560](http://www.nw.ch/de/politik/regierungsratmain/exekutivgeschaefte/?action=showinfo&info_id=21560)

## **RÜCKFRAGEN**

Hans Wicki, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 3. Juni 2015 zwischen 11 und 11.30 Uhr

Stans, 3. Juni 2015